

Spezial-Synopse

Energiegesetz (Teilrevision)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 29. Januar 2013; Vorlage Nr. 2217.2 (Laufnummer 14237) neu mit § 6 Abs. 2 lit. c1)	Antrag der vorberatenden Kommission vom 6. Juni 2013; Vorlage Nr. 2217.3 (Laufnummer 14411)
	Energiegesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen vom 23. Dezember 2011 ¹⁾ und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ²⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Energiegesetz vom 1. Juli 2004 ³⁾ (Stand 11. September 2004) wird wie folgt geändert:	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ⁴⁾ und in Vollziehung des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 ⁵⁾ , beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 9 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen vom 23. Dezember 2011 ⁶⁾ und auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ⁷⁾ , beschliesst:	

1) [SR 641.71](#)

2) [BGS 111.1](#)

3) [BGS 740.1](#)

4) [BGS 111.1](#)

5) [SR 730.0](#)

6) [SR 641.71](#)

7) [BGS 111.1](#)

<p>§ 2 Energieversorgung</p> <p>¹ Der Kanton sichert im Rahmen seines Richtplans die Trassen für die Zufuhr leitungsgebundener Energie.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Kanton sichert im Rahmen seines Richtplans die Trassen für die Zufuhr leitungsgebundener Energie. Er weist separat die Gebiete für die Nutzung der Erdwärme und anderer erneuerbarer Energie aus.</p>	
<p>§ 3 Verwendung von Energie in Gebäuden</p> <p>¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren. Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.</p> <p>² Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs.1 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>¹ Die Verwendung von Energie in Gebäuden muss sparsam sein und ökologische Vorteile wahren, so dass auf fossile Energieträger möglichst verzichtet werden kann.</p> <p>² Die technischen Anforderungen sind in Koordination mit anderen Kantonen und unter Berücksichtigung der Normen, Empfehlungen und Richtlinien privater Vereinigungen festzulegen. Sie müssen die Wirtschaftlichkeit berücksichtigen.</p> <p>³ Bei bestehenden Gebäuden und ihren Anlagen sind diejenigen Teile den Anforderungen von Abs. 2 anzupassen, die wesentlich geändert, umgenutzt oder erneuert werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Feuer- und Umweltschutzes.</p>	
		<p>§ 4a (neu) Intelligente Zähler für Strom oder Gas (smart meters)</p> <p>¹ Wo Gesellschaften für die Energieversorgung bei ihrer Kundschaft intelligente Zähler (smart meters) für Strom oder Gas einsetzen, muss der Zähler die erfassten Daten während wenigstens 30 Tagen bis zur Weiterleitung sammeln und die Übertragung dieser gesammelten Daten für die Kundschaft erkennbar</p>

		<p>sowie die Weitergabe der Daten an Dritte ausgeschlossen sein.</p> <p>² Die Kundendaten unterliegen nicht dem Archivgesetz.</p> <p>³ Abweichende Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und ihrer einzelnen Kundschaft sind vorbehalten. Im Übrigen gilt das Datenschutzgesetz¹⁾.</p>
<p>§ 6 Befugnisse und Aufgaben des Regierungsrates</p> <p>² Er regelt</p> <p>a) auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten der Anforderungen insbesondere technischer Art bezüglich der Energieverwendung in Gebäuden;</p> <p>b) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes³⁾;</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>² Er regelt</p> <p>a) (geändert) im Sinne von Art. 9 des eidgenössischen Energiegesetzes²⁾ und gemäss § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes die technischen Anforderungen an die Energieverwendung in Gebäuden;</p> <p>b) (geändert) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes und der den Kantonen gemäss Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes⁴⁾ gestellten Aufgaben sowie den Schutz von Daten⁵⁾ aus der Ablesung von elektrischer Energie;</p> <p>c1) (neu) das Nähere zum Schutz von Daten bei Verwendung von intelligenten Zählern für Strom und Gas gemäss § 4a;</p>	<p>§ 6 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Er regelt</p> <p>b) (geändert) den Vollzug der Art. 6 und 7 des eidgenössischen Energiegesetzes und der den Kantonen gemäss Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes⁶⁾ gestellten Aufgaben;</p> <p>c1) gelöscht</p>

1) [BGS 157.1](#)
2) [SR 730.0](#)
3) [SR 730.0](#)
4) [SR 734.7](#)
5) [BGS 157.1](#)
6) [SR 734.7](#)

<p>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Energiegesetz vom 24. Februar 1994¹⁾ wird aufgehoben.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 (geändert) Übergangsbestimmung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Auf fossile Energieträger gemäss § 3 ist bei neuen Gebäuden für Heizöl «Extra-leicht» ab 2030 gänzlich zu verzichten, auf Erdgas jedoch nur, falls dies der Kantonsrat mit einfachem Beschluss frühestens für Anfang 2019 anordnet.</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmendem Zeitpunkt in Kraft³⁾.</p>	
	<p>Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber</p>	

¹⁾ GS 24, 417

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ In-Kraft-Treten am ...